

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
[6] (1859)**

23 (7.6.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506925)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags, Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1859. Dienstag, 7. Juni. № 28.

## Bekanntmachungen.

1) Der Entwurf eines Beschlusses des Stadtraths über einen mit dem Oberarzt Dr. Meineke vereinbarten Landtausch an der Wallstraße und der Fortsetzung der Neuenstraße auf den vormaligen Gefangenhausgründen wird nach Art. 77. der Gemeindeordnung auf dem Rathhause vom 8. bis 15. d. M. öffentlich ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder daselbst binnen dieser Frist ihre Ansichten darüber dem Actuar Bruns zu Protocoll geben können.

2) Gefundene Sachen: Im Badezelte sind liegen geblieben: 2 Messer und 2 Handtücher gezeichnet M. 12. und K. 18., ein kleines Taschentuch, Haarbürste mit Spiegel.

## Gemeinderath.

Sitzung vom 3. Juni. — Die Kosten welche der Stadtgemeinde durch die Ausführung des Gesetzes über die Ermittlung des Steuercapitals der Gebäude und Grundstücke behufs Veranlagung der Grundsteuer erwachsen werden, sind auf etwa 5—600  $\mathfrak{R}$  veranschlagt worden. Als eine Last der ganzen Stadtgemeinde werden sie auch von dieser getragen werden müssen. Zur Zeit besteht aber außer der Armenkasse keine für die Gemeindeabtheilungen Stadt und Stadtgebiet gemeinschaftliche Cassé. Die Ausgabe würde daher auf beide Gemeindeabtheilungen nach Verhältnis vertheilt werden müssen, was mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil es an einem für die Ermittlung dieses Verhältnisses geeigneten Maßstabe fehlt. Der Stadtmagistrat schlägt vor, die Kosten der Abschätzung aus der Armenkasse vorzuschießen, sie demnächst aber nach dem Beitragsfuße der noch festzustellenden Grund- und Gebäudesteuer zu vertheilen. Der Gemeinderath erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden. —

Die Armentaxatoren, deren Dienstzeit nach Artikel 165 der Gemeinde-Ordnung 6 Jahre dauern und von denen alle 2 Jahre ein Drittel ausscheiden soll, fungiren mit wenigen Ausnah-

men schon seit einer längern Reihe von Jahren und hat eine Neuwahl bis jetzt nur dann stattgefunden, wenn die einzelnen Taxatoren einen Antrag auf Entbindung von ihrem Amte eingereicht haben. So kommt es, daß mehrere Taxatoren schon von den dreißiger Jahren her in Function sind. Der Stadtmagistrat hält eine Erneuerung des Schätzungsausschusses für erforderlich, weil ein Theil der Taxatoren sich zur Fortführung des Amtes nicht mehr für verpflichtet hält, die Sitzungen unregelmäßig besucht und durch sein Ausbleiben nicht selten Beschlusunfähigkeit der Versammlung verursacht. Der Gemeinderath kann sich hiemit nicht einverstanden erklären, er hält es nicht für passend eine Neuwahl des Schätzungsausschusses jetzt, wo die neue Schätzung in naher Aussicht stehe, vorzunehmen und beschließt dieselbe vorläufig noch auszusetzen. —

Der Gemeinderath hatte bekanntlich den Antrag gestellt, es möge eine Revision der in der Anlage II der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Grundsätze für die Umlegung der Armenbeiträge vorgenommen werden, und hatte diejenigen Punkte bezeichnet, welche bei Vornahme dieser Revision nach seiner Ansicht vorzugsweise zu berücksichtigen sein würden (Vgl. d. Bl. S. 44.). Außerdem hatte er durch Vermittlung des Stadtmagistrats beim Staatsministerium den Antrag gestellt, daß von der Ausführung der Grundsätze bis dahin Abstand genommen werde, bis dieselben jener Revision unterzogen sein würden (Vgl. d. Bl. S. 77.). Das Staatsministerium hat den letzten Antrag als gesetzlich unstatthaft abgeschlagen, auf den Antrag auf Abänderung der über die Umlegung der Armenbeiträge bestehenden gesetzlichen Vorschriften aber folgendes erwiedert: „Was die im Einzelnen gestellten Anträge anlangt, insbesondere, daß es gestattet sein möge, den Nießbräucher wie einen Eigenthümer zu besteuern, sowie die Armensteuer nicht als eine Vermögens- und Einkommensteuer — was sie seit 1786 gewesen ist — sondern als eine reine Einkommensteuer aufzufassen, so verkennt das Staatsministerium nicht, daß manche Gründe dieser Ansicht das Wort reden. Nachdem aber einmal die Gesetzgebung unter Erwägung der pro und contra sprechenden Momente die entgegengesetzte Ansicht sanctionirt hat, diese auch, nachdem sie zuvor im Entwurfe der Gemeindeordnung zur Publicität gebracht war, von keiner Seite beanstandet ist, hält das Staatsministerium es für unangemessen, behuf einer Aenderung der fraglichen Bestimmungen, den Weg der Gesetzgebung schon jetzt und eher zu betreten, als bis aus der Anwendung derselben erfahrungsmäßig Uebelstände sich ergeben haben. Was dagegen den Antrag des Stadtmagistrats anlangt, es möge bei Ausführung der fraglichen Bestimmungen das häusliche Mobiliar von der Besteuerung ausgenommen werden dürfen, so kann diesem Antrage unbedenklich nachgegeben werden. Das Ge-

setz rechnet im Allgemeinen die beweglichen Güter zu dem der Besteuerung unterliegenden Vermögen, aber die Verwaltung mag die Grenze bestimmen, die dabei beachtet werden soll. Eine Grenze darf und muß bestimmt werden, weil die vollständige Heranziehung aller beweglichen Gegenstände, die einen Werth haben, unausführbar ist. Die neue Gemeindeordnung hat in dieser Beziehung nichts Neues bestimmt. Auch nach der früheren Gesetzgebung unterlag das bewegliche Gut im Allgemeinen der Besteuerung zur Armenkasse, aber ohne Zweifel sind in allen früheren Armengemeinden dieserhalb gewisse Grenzen angenommen worden. Wird nun das gewöhnliche häusliche Mobilien freigelassen, so tritt man auch dem gesetzlichen Principe der nachbargleichen Besteuerung nicht entgegen, indem im Allgemeinen angenommen werden kann, daß Jeder ein häusliches Mobilien nach Verhältnis seines Einkommens besitzt, mithin die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Resultate auf Eins hinauskommt." An diese Verfügung war die Mittheilung geknüpft worden, daß dem Landtage ein Gesetzentwurf über die Veranlagung einer directen Staatssteuer nach Art der preussischen Classen- und classificirten Einkommensteuer vorgelegt werden solle und daß es beim Staatsministerium zur Sprache gekommen sei, ob es sich nicht empfehlen werde, die Ergebnisse dieser staatlichen Steuerveranlagung (Steuerrollen) auch für die Gemeinden maßgebend sein zu lassen, soweit diese zu Gemeindezwecken Steuern nach Vermögen und Einkommen umzulegen hätten, jedoch solle es hinsichtlich der Frage wer als steuerpflichtig anzusehen sei, bei den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung sein Bewenden behalten. Der Stadtmagistrat hatte zu einer gutachtlichen Erklärung hierüber aufgefordert, in seinem Berichte Folgendes hervorgehoben: „Es ist notorisch, daß die Ausführung des Art. 164. §. 2. der Gemeinde-Ordnung nicht bloß in der hiesigen, sondern auch in manchen andern Gemeinden des Herzogthums auf große Schwierigkeiten gestoßen ist. Diese Schwierigkeiten finden ihre Erledigung, wenn die Ergebnisse der festbegrenzten Classen- und classificirten Einkommensteuer auch bei der Gemeindebesteuerung als Grundlage angenommen werden. Die Gemeinden des Landes werden schon aus diesem Grunde gewiß gern die ihnen durch Art. 164 §. 2. der Gemeinde-Ordnung gewährte Befugniß zu Gunsten eines sichern Definitivums opfern. Der hauptsächlichste Grund, weshalb die staatliche Besteuerung und diejenige zu Gemeindezwecken mit einander in Verbindung zu bringen sind, dürfte aber darin liegen, daß eine doppelte Abschätzung der Vermögensverhältnisse der Eingefessenen nach ähnlichen aber nicht übereinstimmenden Grundsätzen zu vermeiden das Interesse des Staats sowohl als der Gemeinden erfordert. Die doppelte Abschätzung, von verschiedenen Behörden ausgehend, verlangt doppelte Arbeit, von verschiedenen Grundsätzen ausgehend führt sie zu ver-

schiedenen Resultaten und erzeugt dadurch Ungewißheit, Mangel an Vertrauen in ihre Richtigkeit und Unzufriedenheit. Die Mißstimmung, welche die Ausschreibung einer neuen Steuer hervorruft, wird um so leichter überwunden, je mehr sie sich an das Bestehende anschließt. An eine Abschätzung hat man sich hier zu Lande gewöhnt; daß sie durch das neue Steuergesetz geändert wird, wird von vielen Steuerpflichtigen kaum bemerkt, die größere Schärfe des Gesetzes bald durch die Gewöhnung verschmerzt werden. Werden aber Staats- und Gemeindesteuer ganz getrennt gehalten, dann wird der Uebergang um so schwieriger werden und der Dualismus der Steuern den Gedanken, daß eine unangenehme Neuerung eingeführt worden sei, immer aufs Neue im Volke wach rufen. Der Stadtmagistrat ist aber der Ansicht, daß den Gemeinden die Bestimmung darüber, ob sie die staatlichen Steuerrollen zu Grunde legen oder die in der Gemeinde-Ordnung vorgezeichneten Grundsätze für die Umliegung der Armenbeiträge aufstellen wollen, offen gelassen werden muß, da gerade die Mitwirkung der Gemeinden bei der Besteuerung als eines der wichtigsten Rechte, welche ein Ausfluß der freien Selbstverwaltung sind, anzusehen ist. Das eigene Interesse der Gemeinden wird schon dahin führen, daß sie von der ihnen zu gewährenden Befugniß ihre Besteuerung an diejenige des Staates anzuschließen Gebrauch machen werden."

Der Stadtmagistrat theilt diese Verhandlungen dem Gemeinderathe mit, inzwischen ist auch der dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf, wonach die Gemeinden bei allen nach dem Einkommen umzulegenden Gemeindesteuern die staatlichen Steuerrollen zu Grunde legen sollen, im Druck erschienen. Nachdem von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß den Gemeinden das ihnen staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der freien Selbstverwaltung auch hinsichtlich der Veranlagung von Gemeindesteuern gewahrt werden müsse, schließt sich die Versammlung dem vom Stadtmagistrate erhobenen Vorbehalte an, daß falls die staatlichen Steuerrollen in der angegebenen Weise bei der Gemeindebesteuerung zu Grunde gelegt würden, doch den Gemeinden die Bestimmung darüber ob sie die staatlichen Steuerrollen zu Grunde legen oder die in der Gemeinde-Ordnung vorgezeichneten Grundsätze bei der Umliegung der Armenbeiträge sowie sonstiger nach dem Einkommen umzulegender Steuern aufstellen wollen, offen zu lassen sei. Der Gemeinderath ersucht zugleich den Stadtmagistrat diese Ansicht noch nachträglich bei Großh. Regierung zur Geltung zu bringen.

Verantwortlicher Redacteur: W. Müzenbecher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Stiebei als Beilage: Mittheilungen über den Gemeindehaushalt der Stadt Oldenburg vom 1. Mai 1857/58. (S. 1—24).

## Mittheilungen über den Gemeinde-Haushalt der Stadt Oldenburg.

(Beilage zu № 23 des Gemeindeblatts de 1859.)

### Auszug aus der Gemeinde-Rechnung

vom 1. Mai 1857/58.

#### Gemeindeabtheilung Stadt.

§.	Einnahme.	Courant.	
		Thlr.	gr.
1.	(betrifft die Einnahme der Armenkasse.)		
2.	Cassebehalt . . . . .	3370	5 $\frac{29}{20}$
3.	Rückstände . . . . .	8602	$\frac{7}{40}$
4.	Grundrente ic. . . . .	1709	58 $\frac{7}{10}$
5.	Weinkauf, Laudemium ic. . . . .	22	67
6.	Pacht von Häusern und Baustücken . . . . .	2130	31 $\frac{1}{2}$
7.	Pacht von Grundstücken . . . . .	678	15
8 a.	Veräußerung von Grundstücken ic. . . . .	236	—
8 b.	Ablösungs- und Kaufgelder . . . . .	490	30
9.	Viehweidegeld . . . . .	363	—
10.	Lagerungsgebühren . . . . .	46	24
11.	Holzkaufgelder . . . . .	9	60
12.	Von der Fischerei . . . . .	5	—
13.	An Zinsen . . . . .	614	15 $\frac{1}{5}$
14 a.	Capital und Zinsen, die Schuld der Land- gemeinde und des Stadtgebiets betreffend	1634	64 $\frac{59}{100}$
14 b.	Abgetragene Capitalien . . . . .	109	12
15.	Vom beweglichen Vermögen . . . . .	58	24
16.	Schenkungen ic. . . . .	—	—
17.	Consumtions-Accise . . . . .	1125	—
18.	Accise von durchgehenden Waaren . . . . .	157	36
19.	Zur höh. Bürgerschule (Zuschuß der Lan- deskasse) . . . . .	562	36
20 a.	Zur Anschaffung des physical. Apparats der höh. Bürgerschule . . . . .	—	—
20 b.	Aus der Armenkasse . . . . .	41	48

§.	Einnahme.	Courant.	
		Thlr.	gr.
21.	Vom Generalfonds für Untersuchung fremder Gefellen und Arbeiter . . .	32	54
22.	Bürger- und Einzugsgeld . . . . .	645	—
23.	Nahrungsgeld . . . . .	25	—
24.	Marktstättegeld und Recognition . . .	180	14
25.	Abgabe von Schaufstellungen . . . . .	2	—
26.	Strafgelder . . . . .	317	3½
27.	Kartenstempel . . . . .	741	18
28.	Abgabe der Tanzparthien . . . . .	138	48
29.	Hafengelder . . . . .	282	—
30.	Sporteln, Copialien und Umschreibungs- gebühren . . . . .	3260	3 <sup>9</sup> / <sub>10</sub>
31.	Gebühren vom Polizeibureau . . . . .	39	30 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>
32.	Von der Kalkbrennerei . . . . .	81	—
33.	Schulgeld der höheren Bürgerschule und Vorschule . . . . .	4013	—
34.	Hundesteuer aus der Stadt . . . . .	385	—
35.	Gemeinde-Umlage . . . . .	2221	70
36.	Nachwächtergeld . . . . .	1619	52
37.	Detroi für Schlachtvieh und Feuerung	8169	42
38.	Anleihen . . . . .	8091	14
39.	Desgleichen zur Straßenbeleuchtung .	11000	—
40.	Sonstige Einnahmen . . . . .	1021	37 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
	Summa . . . . .	64233	51 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>
	<b>Ausgabe.</b>		
2.	Vorschuß des Rechnungsführers . . . . .	—	—
3.	Rückständig gebliebene Ausgaben . . .	2	55 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>
4.	Gehalte der Beamten . . . . .	5963	70
5.	Dienstuniform der Unterbediente . . .	136	68
6.	Gebühren des Detroidieners . . . . .	349	2
7.	Geschäftskosten . . . . .	1126	39 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>
8.	Penfionen . . . . .	345	—
9.	Abgaben . . . . .	631	58 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>
10.	Canon, Erbpacht u. . . . .	—	—
11.	Gebäude und Baustücke, deren Unterhaltung	920	20 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>

§.	Ausgabe.	Courant.	
		Thlr.	gr.
12.	Grundstücke und Hölzungen, deren Unterhaltung . . . . .	484	59 $\frac{3}{10}$
13.	Zu belegende Capitalien . . . . .	—	—
14.	Zur Verzinsung von Schulden . . . . .	473	5 $\frac{1}{10}$
15.	Zum Abtrag von Schulden . . . . .	7747	36
16.	Betragsmäßige Leistungen . . . . .	412	31 $\frac{1}{10}$
17.	Wege, Brücken und Höhlen, deren Unterhaltung . . . . .	349	30 $\frac{3}{4}$
18.	Reinigung des Stadtgrabens und Harenflusses . . . . .	238	61 $\frac{1}{2}$
19.	Kosten der öffentlichen Brunnen auf dem Marktplatz und beim Rathhause . . . . .	9	—
20.	Feuerpolizei . . . . .	349	6 $\frac{1}{5}$
21.	Verschiedene Ausgaben der Polizei-Verwaltung . . . . .	193	65 $\frac{2}{5}$
22.	Reinigung der Straßen . . . . .	195	22
23.	Schließgeld und Abzugskosten . . . . .	130	19 $\frac{1}{2}$
24.	Aufsicht beim Badeplatz . . . . .	15	—
25.	Aufziehen der Schüttingsuhr . . . . .	22	36
26.	Kosten der Märkte zc. . . . .	45	—
27.	" " Straßenbeleuchtung . . . . .	3631	18 $\frac{4}{5}$
28.	Nachtwache . . . . .	1453	56
29.	Hafenanstalten und Uferwerke . . . . .	694	12 $\frac{7}{8}$
30.	Höhere Bürgerschule, Gehalte . . . . .	6053	54
31.	Geschäftskosten derselben . . . . .	766	19 $\frac{4}{5}$
32.	Neubau der Stadtknabenschule . . . . .	4998	63 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{10}$
33.	" " Staubrücke . . . . .	—	—
34.	" " Brücke beim Armenhause . . . . .	1782	3 $\frac{2}{5}$
35.	Verbreiterung der Heil. Geistthor Brücke und Abbruch des Thores . . . . .	17	—
36.	Pflasterung neuer Straßen . . . . .	3202	11 $\frac{9}{10}$
37.	Aufhöhung der Moorstücke . . . . .	352	49 $\frac{9}{10}$
38 a.	Ausdehnung der Straßenbeleuchtung . . . . .	12295	18
38 b.	Bezahlung des ol. Mengerssen'schen Hauses . . . . .	4749	4
39.	Zum Abgang gebrachte Rückstände . . . . .	140	12 $\frac{1}{5}$
40.	Vom Stadtrath genehmigte Rückstände . . . . .	1654	16 $\frac{1}{2}$
41.	Rückerstattung von Abgaben (Detroi) . . . . .	136	65
42.	Unvorhergesehene Fälle . . . . .	621	36 $\frac{1}{2}$
	Summa . . . . .	62691	50 $\frac{2}{5}$

S.	Courant.	
	Thlr.	gr.
<b>Vergleichung.</b>		
Einnahme . . . . .	64233	51 $\frac{2}{5}$
Ausgabe . . . . .	62691	50 $\frac{2}{5}$
	Ueberschuß .	1542 1
Nach der Rechnung über die Mittel- und Volksschulen vom 1. Mai 1857/58 beträgt der Vorschuß, welcher aus der Gemeindecasse, Abtheilung Stadt, zu decken ist. . . . .		
	3869	44 $\frac{8}{15}$
	Entsteht Vorschuß .	2327 43 $\frac{8}{15}$

Die Rechnung ist festgestellt in der Sitzung des Stadtraths am 1. April 1859. Der Vorschuß beträgt nach den decidirten Notaten 2322 Thlr. 1 $\frac{8}{15}$  gr.

### Bemerkungen

zu dem Auszuge aus der Gemeindecasse der  
Stadtgemeinde Oldenburg  
vom Jahr 1857/58.

### Einnahme.

Zu S. 2. Der Ueberschuß der Einnahme entstand theils durch einen höheren Ertrag in manchen Einnahmerubriken, theils durch geringere Ausgabebeträge als bei der Aufstellung des Voranschlags angenommen wurden.

Zu S. 3. Die Rückstände bestehen hauptsächlich in den Schuldrückständen der Landgemeinde Oldenburg und des Stadtgebiets im Betrage von c. 8100 Thlr., übrigens in Rückständen an Sibpacht, Pacht, Strafgelder, Sporteln u.

Zu S. 6. Pacht vom Stadtschütting 200 Thlr., Rathsbude 231 Thlr., Rathskeller 426 Thlr., Lappan 90 Thlr., Rathsdienerswohnung 40

Ehrl., Stadtwaage 325 Thlr., Krahn auf dem Stau 200 Thlr., Harenbleiche 175 Thlr. 36 gr. und 175 Thlr., zwei Kirchenstände 3 Thlr. 67 $\frac{1}{2}$  gr., Wohnung an der Schüttingstraße 100 Thlr., Fischerhaus am Stau 44 Thlr.

Zu §. 7. Pacht von der Bardewyfsweide 30 Thlr., von mehreren kleinen Flächen am Canal vor dem Harenthore 2 Thlr. 42 gr., den Milchbrinkweiden in 3 Abtheilungen 42, 47 $\frac{1}{2}$  und 21 Thlr., der vorm. v. Muck'schen Weide 80 Thlr., den Placken an der Ofener Chaussee 51, 50 $\frac{1}{2}$ , 31, 40 und 16 Thlr., von vorm. Gilers Placken 32 Thlr., für den Straßengehrig 2 $\frac{1}{2}$  Thlr., für eine Fläche an der Rosenstraße 5 Thlr., Grasnutzung an der Neuenhuntestraße 9 Thlr., vom Placken zwischen Kummelweg und Harenmühle 51 $\frac{1}{2}$  Thlr., Grasnutzung bei den Stauweiden 2 $\frac{1}{2}$  Thlr., vom Placken Nr. 5 und 6. an der Ofener Chaussee (Gartenland) 62 $\frac{1}{2}$  und 62 Thlr. 60 gr., von den Placken beim Ziegenmoor 21 Thlr. 45 gr., von dem Lande auf den Moorstücken 17 Thlr. 54 gr.

Zu §. 8 a. Kaufpreis für das zum Abbruch verkaufte vormals Mengersen'sche Haus.

Zu §. 8 b. 390 Thlr. 30 gr. vom Schmied Klockgether für abgelösete 13 Thlr. 1 gr. Erbpacht (30facher Betrag) und 100 Thlr. Kaufpreis für ein Areal von 1267 □Fuß der Moorstücke hinter der Gasfabrik.

Zu §. 9. Für das auf dem Stadtfelde weidende Vieh (12 Kühe, 40 Rinder und 25 Kälber).

Zu §. 10. Vom Lagerplatz hinter Schlömanns Mühle am Stau.

Zu §. 12. Die Fischerei in den Stadtgräben soll künftig nicht mehr verpachtet werden.

Zu §. 13. Zinsen für 2987 Thlr. 12 gr. Capital der Gemmeincassc Abth. Stadt und 12415 Thlr. Gold Capitalien der höhern Bürgerschule, wovon außerdem 3400 Thlr. (1400 Thlr. Gold und 4000 Thlr. Cour.) unverzinslich bei der Gem. Abtheilung Stadt belegt sind.

Zu §. 14 a. Auf Abschlag der Schuld der Landgemeinde Oldenburg und des Stadtgebiets erhoben zufolge Vertrages vom 22. December 1849.

Zu §. 14 b. Abschlagszahlung auf die Schuld der Schulacht vor dem Heiligengeistthore an die höhere Bürgerschule.

Zu §. 15. Für verkaufte alte Materialien.

Zu §. 17, 18 und 19. Vertragsmäßige jährliche Zahlungen der Landescaffe.

Zu §. 20 a. Der noch disponible Betrag fällt, bis er zur Verwendung kommt, aus der Rechnung weg.

Zu §. 20 b. Beitrag zum Gehalt der Polizeidiener für Wahrnehmung der Geschäfte bei der Armencommission vom 1. Dec. 1857 bis 30. April 1858.

Zu §. 21. Fremde Gefellen und Arbeiter müssen, bevor sie in Arbeit treten dürfen, sich ärztlich untersuchen lassen (durch die Assistenzärzte im Hospital). Der Generalfonds zahlte bisher die den Ärzten bewilligte Vergütung.

Zu §. 22. Bürger- und Einzugsgeld erhoben von 34 Personen nach Art. 2. des Stat. I. und nach Art. 25 §. 3. der Gem.-Ordnung.

Zu §. 23. Nach Art. 229. der Gem.-Ordnung erhoben von 6 Personen.

Zu §. 24. Stättegeld und Recognition in den Kramer-, Pferde- und Viehmärkten erhoben.

Zu §. 27. Spielkartenstempel nach der Regier.-Bekanntmachung vom 30. Sept. 1822 erhoben.

Zu §. 28. Nach der Regier.-Bekanntm. vom 2. Febr. 1846.

Zu §. 29. Hafengeld für die im Stauhafen angekommenen Schiffe à Last 2 gr.

Zu §. 32. Für Benutzung des Kalkofens à Brand 9 Thlr.

Zu §. 35. Gemeindeumlage im Betrage eines 2monatlichen Armenbeitrages.

Zu §. 36. Das Nachtwächtergeld für das volle Haus betrug 2 Thlr. 24 gr.

Zu §. 38. 5000 Thlr. wurden angeliehen zur Bestreitung größerer Ausgaben der Stadt (Ankauf des Mengerßen'schen Hauses, Bau der Brücke beim Armenhause u.) und nach §. 15. der Ausgabe wieder abgetragen.

376 Thlr. 47 $\frac{1}{2}$  gr. Hauptgeld und 14 Thlr. 38 $\frac{1}{2}$  gr. Zinsen sind von dem Kaufm. J. Schäfer für einen ihm verkauften Theil der vormals Mengerßen'schen Gründe erhoben, mithin aus Veräußerung von Grundstücken, §. 8 a. d. Einnahme.

2500 Thlr. wurden aus dem lat. Schulfundus angeliehen, um damit ein der Stadt gekündigtes Capital von gleichem Betrage abzutragen.

Zu §. 39. Zum Zweck der Ausdehnung der Gasbeleuchtung ließ die Stadt das dazu erforderliche Anlagecapital von 11000 Thlr. bei der Wittwenkasse und gab solches der Gascompagnie als Darlehen. Jährlich ist ein Theil des Hauptgeldes abzutragen. An Zinsen zahlt die Stadt 4% und erhält von der Gascompagnie 3 $\frac{1}{2}$ %.

Zu §. 40. Hier sind u. a. berechnet für Pflasterung neuer Straßen (Blumenstraße) von den Anliegern und der Landeskasse 120 Thlr. (Rosensstraße) 559 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$  gr., für verkaufte Materialien vom Abbruch des Heiligengeistthores 233 Thlr. 14 $\frac{3}{8}$  gr.

## Ausgabe.

Zu §. 2. Vorschuß f. §. 2. der Einnahme.

Zu §. 4. Gehalte: Stadtdirector 1300 Thlr., Syndicus 650 Thlr., vier Rathsherrn je 100 Thlr., Auditor 420 Thlr., Cämmerer 607 Thlr. 36 gr., Registrator 400 Thlr., Copist und Erheber der Octroi 220 Thlr., Polizeischreiber 300 Thlr., Registraturgehülfe 125 Thlr. seit 1. Nov. 1837 erhöht auf 200 Thlr., Stadtmäkler 84 Thlr. 28 gr., Rathsdienner 200 Thlr., seit 1. Mai 1837 erhöht auf 250 Thlr., vier Polizeidiener je 200 Thlr., Feldhüter 190 Thlr.

Zu §. 5. Dienstuniform für den Rathsdienner, die Polizeidiener und den Feldhüter; jährlich Rock, Beinkleid und Mütze.

Zu §. 6. Gebühren des Octroidieners für größeres Schlachtvieh à Stück 2 gr., für kleineres à Stück 3 gr.

Zu §. 7. Geschäftskosten befallen Feuerung, Beleuchtung, Reinigung des Rathhauses, Schreibmaterialien, Copialien, Insertionsgebühren, Druckkosten, öffentliche Blätter und Druckschriften, Tagegelder der Gemeindebeamten, Revisionsgebühren etc.

Zu §. 8. Pensionen des früheren Syndicus 300 Thlr., eines Nachtwächters 45 Thlr.

Zu §. 9. Abgaben, gezahlt an die Landeskasse, Straßenkasse etc.

Zu §. 14. Zinsen für 5900 Thlr. Gold und 18730 Thlr. Cour., darunter 14655 Thlr. Cour. Kaufgeld für das von der Armengemeinde an die Gem. Abth. Stadt verkaufte Armenhaus (jetzt Volksschule) nebst Zubehörungen und für einen Theil des Waffenplatzes.

Zu §. 15. An Schulden sind abgetragen für die Blauhausbrücke an die Landeskasse 247 $\frac{1}{2}$  Thlr., an Harms zu Schilldeich 2500 Thlr., wieder angeliehen beim latein. Schulfundus, an den Generalarmenfonds, auf kurze Zeit angeliehen 5000 Thlr. (s. Bem. zu §. 38. d. G.)

Zu §. 16. Vertragsmäßige Leistungen: Zuschuß zum Gehalt des Armenvogts 87 $\frac{1}{2}$  Thlr., zu den Kosten der Turnanstalt für die höhere Bürgerschule 90 Thlr., für die Gewerbeschule 100 Thlr., für Reinigung und Heizung von 3 Classen der Vorschule 59 Thlr. 4 $\frac{1}{2}$  gr. zum Gehalt des Compastors 42 Thlr. 69 $\frac{1}{5}$  gr., Vergütung für ärztliche Untersuchung fremder Gesellen und Arbeiter 32 Thlr. 65 $\frac{1}{4}$  gr.

Zu §. 20. Feuerpolizei, für Unterhaltung von 5 Brandsprüzen mit Zubehör.

Zu §. 21. Verschiedene Kosten der Polizeiverwaltung, darunter Vergütung der Hülfspolizeidiener, außerordentliche Nachtwachen etc.

Zu §. 22. Straßenreinigung auf öffentlichen Plätzen und Straßen, soweit sie der Stadt obliegt.

Zu §. 26. Gehalt des Marktvogts für die Aufsicht auf den Wochenmärkten.

Zu §. 27. Straßenbeleuchtung für 203 Gasflammen und 60 Photogenlaternen.

Zu §. 28. Gehalt von 22 Nachtwächtern, für jeden monatlich  $3\frac{1}{2}$  Thlr. und für Flöten der Wächter 1 Thlr. 56 gr.

Zu §. 29. Unterhaltung der Uferwerke am Stau bis zum Delfestrich und Baggerungsarbeiten.

Zu §. 30. Gehalte der Lehrer der höh. Bürgerschule und Vorschule: Rector nebst freier Wohnung 1000 Thlr., erster Oberlehrer 850 Thlr., zweiter 700 Thlr., dritter 650 Thlr., vierter 600 Thlr., erster Lehrer 450 Thlr., zweiter 500 Thlr., Vorschule drei Lehrer je 250 Thlr., Zeichenlehrer 235 Thlr., Gesanglehrer 168 Thlr. 54 gr., Turnlehrer 125 Thlr.

Zu §. 31. Geschäftskosten befaßen das Gehalt des Schulwärters neben freier Wohnung und Feuerung 45 Thlr., Feuerung, Unterhaltung des physikal. and chemischen Apparats, der Naturaliensammlung, Büchersammlung, Lehrmittel, Druckkosten, Miethe für 3 Zimmer der Vorschule u.

Zu §. 32—33. Außerordentliche Verwendungen: Neubau der Stadtknabenschule vorläufig 4998 Thlr.  $63\frac{11}{20}$  gr., Brücke beim Armenhause 1782 Thlr.  $3\frac{2}{3}$  gr., Heiligengeistthor Abbruch 17 Thlr. Der Bau der Staubrücke ist noch nicht zur Ausführung gekommen.

Zu §. 36. Pflasterung neuer Straßen: Fahrbahn und Klinkertrottoir der Elisabethstraße, Steinweg und ein Theil der Marienstraße, eine Pflasterstrecke am äußeren Damm und Ankauf des Pflasters der Blumenstraße, welche auf Kosten von Privaten gepflastert von der Gemeinde übernommen wurde.

Zu §. 37. Aufhöhung der Moorstücke. Der aus dem Hunteflusse am Stau durch Baggerung gewonnene Sand ist zur Aufhöhung des der Stadt verbliebenen Theils der Moorstücke verwandt.

Zu §. 38. S. Bem. zu §. 39. der Einnahme. Für die Ausdehnung der Gasbeleuchtung wurden zu den Anlagekosten 11000 Thlr. an die Gascompagnie dargeliehen und für Einrichtung der Photogenbeleuchtung wurden 1295 Thlr. 15 gr. verwandt.

Zu §. 38 a. Der Kaufpreis für das vormals Mengerßen'sche Haus betrug 4733 Thlr. 4 gr., der Stempelbogen zum Kaufcontract kostete 16 Thlr.

Die Stadt lösete für die an den Fabrikanten Schäfer verkauften Gründe . . . . .	576 Thlr.	$47\frac{1}{2}$ gr.
nebst Zinsen im Betrage von . . . . .	14 "	$38\frac{1}{2}$ "
für das zum Abbruch verkaufte alte Haus . . . . .	236 "	—

für den an die Wittve Ohmstede verkauften Hausplatz 1523 Thlr. — gr.  
 nebst Zinsen im Betrage von . . . . . 30 " 36 "

Der Verlust der Stadt bei diesem Unternehmen beträgt mithin  
 2366 Thlr. 26 gr.

Zu §. 40. Unter diesen Rückständen ist die Schuld des Stadtgebiets  
 von 1316 Thlr. 38 $\frac{1}{2}$  gr. begriffen, in 11 Jahren abzutragen.

Zu §. 41. Zurückerstattete Detroi für das dem Militair außerhalb  
 der Stadt von den hiesigen Annehmern gelieferte Fleisch und für ver-  
 steuertes und wiederausgeführtes Brennholz.

Zu §. 42. Unvorhergesehene Fälle; befaßt u. a. die Entschä-  
 digung der hiesigen kathol. Kirchengemeinde für die Mitbelastung durch  
 die Kirchenlasten der hiesigen evangel. Kirchengemeinde im Jahre 18 $\frac{49}{50}$   
 mit 123 Thlr. 19 gr., die Kosten des Stempelbogens zu dem Kaufcon-  
 tracte wegen des Armenhauses mit 60 Thlr., für einen Plan zur Anle-  
 gung eines Badeplatzes 32 Thlr. 54 gr., für einen neuen Wagebalken in  
 der Stadtwaaage 23 Thlr. 60 gr., Gerichtskosten 26 Thlr. 36 gr., an  
 Theuerungszulagen 160 Thlr. dem Registrator, dem Rathediener, den Po-  
 lizeidienern und dem Feldhüter bewilligt, die Vergütung der Rottmeister,  
 welche nicht Hauseigenthümer sind 42 Thlr. 43 gr., für Agioverlust  
 9 Thlr. 60 gr.

30	36	
123	19	
60		
32	54	
23	60	
26	36	
160		
42	43	
9	60	



## Rechnung

### der Gemeindeabtheilung Stadtgebiet

vom 1. Mai 1857/58.

§.	Einnahme.	Courant.	
		Ehr.	gr.
	Nach §. 144. der Rechnung vom 1. Mai 1856/57 blieb der Kassebehalt Hundesteuer aus dem Stadtgebiet (Statut 1. Art. 21.):	70	30
	Erster Bezirk . . . . .	2	—
	Zweiter " . . . . .	3	48
	Dritter " . . . . .	7	24
	Nachträgliche Liste . . . . .	3	—
	Summa .	86	30
	Brüche ist nicht zur Hebung beordert.		
	<b>Ausgabe.</b>		
	Hundesteuer rückständig . . . . .	—	24
	<b>Vergleichung.</b>		
	Einnahme . . . . .	86	30
	Ausgabe . . . . .	—	24
	Bestand .	86	6

## Rechnung

über

das Vermächtniß des weil. Rathsherrn Segeler  
für verschämte Arme  
vom 1. Mai 1857/58.

1. Mai 1857/58.		Gold.	
		Thlr.	gr.
Capital 500 <sup>rf</sup>	<b>Einnahme an Zinsen.</b>		
	Gold, belegt bei der hiesigen Stadtcasse nach Beilage Nr. 80. der Stadtrech- nung vom 1. Mai 1848/49, Zinsen vom 4. Juli 1856/57 à 3½ % . . . . .	17	36
	<b>Ausgabe an Unterstützungen.</b>		
	An eine Wittwe . . . . .	17	36

## Rechnung

über

das Vermächtniß der Wittwe Mengerssen  
für verschämte Arme  
vom 1. Mai 1857/58.

1. Mai 1857/58.		Gold.	
		Thlr.	gr.
Capital 500 <sup>rf</sup>	<b>Einnahme an Zinsen.</b>		
	Gold, Zinsen vom 26. Juni 1856/57 à 4 % . . . . .	20	—
	<b>Ausgabe an Unterstützungen.</b>		
	An eine Wittwe . . . . .	10	—
	An eine andere Wittwe . . . . .	10	—
	Summa . . . . .	20	—

## Auszug

## aus der Armen-Rechnung

vom 1. Mai 1857/58.

§.	Einnahme.	Courant.	
		Thlr.	gr.
1.	Cassenbehalt . . . . .	1317	9½
2.	Restanten . . . . .	—	—
3.	a. Grundrente (Canon, Erbpacht, Grundsteuer) . . . . .	61	56½
4-6.	b. Weinkauf, c. Pachtgelder, d. aus veräußerten Grundstücken . . . . .	—	—
7.	Zinsen . . . . .	539	60 7/10
8.	Abgetragene Capitalien . . . . .	5720	—
9.10.	Vom Mobilienvermögen . . . . .	—	—
11.)	Aus Schenkungen . . . . .	—	—
12.)			
13.)			
14.	„ der Landeskasse etc. . . . .	878	24
15.	Zuschüsse aus den generellen Fonds . . . . .	67	—
16.	„ von anderen Gemeinden . . . . .	67	36
17.	Zurückgezahlte Vorschüsse und Unter- stützungen aus den generellen Fonds und anderen Gemeinden . . . . .	1005	63
18.	Desgl. auf Zeit von einzelnen Ge- meindebürgern . . . . .	627	65½
19.	Desgl. Armenunterstützungen von einzel- nen Gemeindebürgern . . . . .	—	—
20.	Von Arbeiten der Armen (Arbeitsanstalt)	487	39
21.	Nachlaß der Armen . . . . .	39	50
22.	Gebühren und Brüche . . . . .	39	66½
23.	Armenbeiträge . . . . .	6669	29
24.	Anleihen . . . . .	—	—
25.	Sonstige Einnahmen . . . . .	155	10½
—	Summa . . . . .	17677	6 1/10

§.	Ausgabe.	Courant.	
		Thlr.	gr.
1.	Vorschuß des Rechnungsführers . . .	—	—
2.	Rückständig gebliebene Ausgaben . . .	27	—
3.	Gehalt des Rechnungsführers und Armenboten . . . . .	432	21
4.	Geschäftskosten . . . . .	13	53 $\frac{3}{4}$
7.	Abgaben an die Communalkasse . . .	13	53 $\frac{1}{2}$
11.	Zu belegende Capitalien . . . . .	5940	—
12.	Zur Verzinsung (an die Kinderbewahr- schule) . . . . .	126	51
13.	Zum Abtrag . . . . .	—	—
14.	Armencommission Osterreich für befreite Hofbediente . . . . .	—	—
15.	Ausverdingungsgelder u. Correctionaire	3820	21
16.	Monatsgeld . . . . .	894	67
17.	Nahrungsmittel, Brod, Rocken ic. . . .	3	19
18.	Kleidung . . . . .	770	64 $\frac{3}{5}$
19.	Feuerung . . . . .	231	68
20.	Heuergelder . . . . .	431	22 $\frac{4}{5}$
21.	Krankenflege: a) Hospital . . . . .	336	14 $\frac{9}{10}$
	b) Arznei, Arztlohn ic. . . . .	230	32 $\frac{19}{20}$
	c) Begräbniskosten. . . . .	91	6 $\frac{7}{10}$
22.	Unterricht, Schulgeld, Schreibmaterialien	197	9 $\frac{1}{2}$
23.	Sonstige Unterstützung . . . . .	714	57
24.	Vorschüsse für die generellen Fonds und andere Gemeinden . . . . .	477	34
25.	„ an einzelne Gemeindebürger	167	—
26.	Für rohes Material: Flachs, Wolle ic., Arbeitslohn für Arbeiten der Armen, Gehalt der Verwalterin . . . . .	463	13
27.	Zum Abgang beordnete Rückstände . .	16	28
28.	Genehmigte Rückstände . . . . .	933	65 $\frac{4}{5}$
29.	Sonstige Ausgaben . . . . .	145	40 $\frac{1}{2}$
	<b>Summa . . . . .</b>	<b>16479</b>	<b>23<math>\frac{11}{20}</math></b>

### Vergleichung.

Einnahme . . . . . 17677  $\frac{27}{10}$  9 $\frac{1}{10}$  gr.

Ausgabe . . . . . 16479 „ 23 $\frac{11}{20}$  „

Ueberschuß . 1197  $\frac{27}{10}$  54 $\frac{1}{2}$  gr.

## B e m e r k u n g e n .

### Zur Einnahme.

- Zu §. 7. Zinsen: a) des Stadtarmenfundus . 78 Thlr. 3<sup>4</sup>/<sub>5</sub> gr.  
 b) des einheimischen Armenfundus . 335 " 5<sup>9</sup>/<sub>10</sub> "  
 c) des Legats der Großherzogin  
 Cäcilie . . . . . 87 " 24 "  
 d) des v. Brandensteinschen Legats . 39 " 27 "  
 e) und d) für die Bewahrschule zu verwenden.
- Zu §. 13. Für zwei Arme und eine nach Amerika ausgewanderte Familie aus dem Fuhrkenschen und dem Generalarmenfonds bewilligt.
- Zu §. 16. Von der Gem. Abth. Stadt. Zuschuß zum Gehalt des Armenvogts jährlich 16 Thlr. 63 gr. für 4 Jahre (1853/54 — 1857/58).
- Zu §. 17. Darunter 500 und 400 Thlr. welche der Schule vor dem Heiligengeistthore mit Genehmigung des Gemeinderaths auf kurze Zeit vorgeschossen sind.
- Zu §. 18. Befast die Rückstände aus früheren Jahren, welche richtiger unter §. 1. zu verrechnen waren und als größtentheils rückständig geblieben §. 28 der Ausgabe wieder verausgabt oder §. 27. der Ausgabe zum Abgang gebracht sind.
- Zu §. 20. Für verkaufte und zur Bekleidung der Armen gelieferte Gegenstände.
- Zu §. 23. Für sechs Monate; darunter vom Militair 552 Thlr. 47 gr.
- Zu §. 24. Darunter für 3 Maskeraden die Abgabe mit 120 Thlr.

### Zur Ausgabe.

- Zu §. 3. Gehalt des Armenrechnungsführers 230 Thlr., des Armenvogts zum Theil an dessen Erben gezahlt 140 Thlr. 43 gr., Zuschuß zum Gehalt eines Polizeidieners 41 Thlr. 48 gr., für Wahrnehmung der früher dem Armenvogt obliegenden Geschäfte.
- Zu §. 7. Beitrag zur Straßencasse für den später verkauften Theil des Barackenplatzes.
- Zu §. 8—10. Sonstige Ausgabe für das Grundvermögen sind nicht vorgekommen.
- Zu §. 11. s. §. 8. der Einnahme.
- Zu §. 12. s. Bem. zu §. 7. der Einnahme c. u. d.
- Zu §. 14. Für 1857/58 ist bis jetzt von der Osterburger Gemeinde nichts gefordert.

Zu §. 15.	Für Erwachsene . . . . .	24 männ.	46 weibl.
	Kinder . . . . .	54 "	39 "
	Correctionaire . . . . .	5 "	1 "
	In der Irrenanstalt zu Blankenburg	3 "	3 "
Zu §. 16.	Bezahlt an 21 Familien.		
	Einzelne Personen . . . . .	7 "	28 "
Zu §. 17.	Familien 2. Einzelne Pers. 3.		
Zu §. 18.	Erwachsene . . . . .	28 "	29 "
	Kinder . . . . .	44 "	28 "
Zu §. 19.	Familien 18. Einzelne Pers. 32.		
Zu §. 20.	Familien 13. Einzelne Pers. 17.		
	In den gemietheten Armenwohnungen wohnten Familien 3, Einzelne Personen 3.		
Zu §. 21 a.	Im Hospital verpflegte Personen	17 männ.	9 weibl.
	b. sonst ärztlich behandelt . . . . .	48 "	74 "
	c. verstorben . . . . .	7 "	4 "
Zu §. 22.	Für arme Schulkinder in der städt. Volksschule	. . . . . 27.	
	Schule vor dem Heiligengeistthore	. . . . . 7.	
	in anderen Schulächten	. . . . . 56.	
	für katholische Kinder . . . . .	. . . . . 5.	
Zu §. 23.	Familien 17.		
	Einzelne Personen . . . . .	15 männ.	17 weibl.
Zu §. 24.	Darunter Vorschuß an die Schule vor dem Heiligengeistthore 400 Thlr., s. Bem. zu §. 17 der Einnahme, welche für 1837/38 rückständig geblieben sind, s. §. 28 der Ausgaben.		
Zu §. 25.	Vorschüsse bewilligt an 6 Familien, 5 Einzelne.		
Zu §. 26.	Ausgabe für rohes Material zum Verarbeiten und für Zeuge zur Bekleidung der Armen.		
Zu §. 28.	Befast 400 Thlr. an die Schule vor dem Heiligengeistthore vorgeschossen und die rückständig gebliebenen Vorschüsse, s. Bem. zu §. 17 und 18. der Einnahme. Es sind demnach an Vorschüssen erstattet c. 700 Thlr., davon 300 Thlr. für die Schule vor dem Heiligengeistthore.		
Zu §. 29.	Darunter für Revision der Armenrechnung von 1836/37 43 Thlr. 48 gr.		

# A u s z u g

aus der

## Service-Kasse-Rechnung der Stadt Oldenburg

vom 1. Mai 1857/58.

§.	Einnahme.	Courant.	
		Thlr.	gr.
1.	{ Kassebehalt . . . . .	199	44 $\frac{3}{10}$
		89	24
2.	Pacht . . . . .	258	—
3.	Servicegeld (7 $\frac{1}{2}$ f. für das volle Haus).	4714	58 $\frac{9}{10}$
4.	Gewerbsrecognition . . . . .	77	—
5.	Canon wegen Vergrößerung der Häuser	3	54
6.	Canon von den Häusern an der Hunte-		
7.	straße u. . . . .	47	45 $\frac{9}{10}$
	Summa .	5389	43 $\frac{3}{8}$

### Bemerkungen.

Zu §. 1. Nach der festgestellten Rechnung vom 1. Mai 1856/57.

Zu §. 2. Pacht für die Casernenschenke.

Zu §. 3. Die Abgabe ist berechnet für 731 $\frac{7}{8}$  Häuser mit 4799 Thlr. 67 $\frac{1}{10}$  gr., wovon abgehen die den Rottmeistern vergüteten 83 Thlr. 26 $\frac{1}{5}$  gr. und an zurückerstatteten Servicegeld . . . . . 1 „ 54 „

Zu §. 4. Von den Gewerbtreibenden im Stadtgebiet, in der Landgemeinde Oldenburg und in der Gemeinde Ofternburg.

Zu §. 6. S. Bem. zu §. 7. der Ausgabe.

§.	Ausgabe.	Courant.	
		Thlr.	gr.
1.	Zum Gehalt des Stadtkämmerers . .	112	36
2.	Geschäftskosten . . . . .	14	42 $\frac{2}{5}$
3.	Abgaben . . . . .	3	65 $\frac{4}{5}$
4.	Unterhaltung der Gebäude . . . .	—	—
5 u. 6.	Quartier- und Aversionalgelber . . .	5175	—
7.	Canon . . . . .	216	63 $\frac{9}{10}$
8.	Abgang . . . . .	2	—
9.	Restanten . . . . .	42	61 $\frac{1}{2}$
	<b>Summa .</b>	<b>5567</b>	<b>53<math>\frac{3}{5}</math></b>

### Bemerkungen.

Zu §. 2. Hierunter Copialien, Insertionsgebühren, Revisionsgebühren für die Rechnungen von 1855/56 und 1856/57.

Zu §. 3. Für die Casernenschenke Staats- und Gemeindeabgaben und Beitrag zur Brandkasse.

Zu §. 5 u. 6. Nach dem Abkommen vom 10. Mai 1834 für die Officiere und das casernierte Militair.

Zu §. 7. Für die Häuser am mittleren Damm, an der älteren Huntestraße und an einem Theil der Wallstraße zahlt die Servicekasse den diesen Häusern auferlegten Canon an die Landeskasse und erhebt dagegen das Servicegeld für dieselben.

Zu §. 8. Zum Abgang gebrachte Gewerbsrecognition.

### Vergleichung.

Einnahme . . . . .	5389	43 $\frac{1}{8}$	gr.
Ausgabe . . . . .	5567	53 $\frac{3}{5}$	"
<b>Vorschuß .</b>	<b>178</b>	<b>10<math>\frac{19}{40}</math></b>	<b>gr.</b>

Die Rechnung ist in der Sitzung des Stadtraths vom 14. October 1858 festgestellt. Der Vorschuß ist unverändert geblieben.

**Auszug**  
aus der Rechnung der Straßen-Kasse  
vom 1. Mai 1857/58.

§.	Einnahme.	Courant.	
		Thlr.	gr.
1.	Kassebehalt . . . . .	—	—
2.	Restanten . . . . .	539	2 $\frac{7}{5}$
3.	Zuschüsse aus der Landeskasse . . . . .	803	63 $\frac{2}{3}$
4.	Beitrag . . . . .	4025	65 $\frac{1}{2}$
5.	Ausschußsteine ic. . . . .	129	57 $\frac{1}{2}$
6.	Sonstige Einnahmen . . . . .	160	35 $\frac{1}{4}$
	Summa . . . . .	5659	8 $\frac{59}{300}$

§.	Ausgabe.	Courant.	
		Thlr.	gr.
1.	Vorschuß des Rechnungsführers . . . . .	1099	60 $\frac{11}{20}$
2.	Geschäftskosten . . . . .	3	6 $\frac{1}{10}$
3.	Klappen und Höhlen ic. . . . .	615	30 $\frac{4}{5}$
4.	Reparaturkosten ic. . . . .	1917	48 $\frac{1}{6}$
5.	Trottoirs von Klinkern ic. . . . .	1731	47
6.	Verschiedene Ausgaben . . . . .	41	63
7.	Restanten . . . . .	975	23 $\frac{5}{2}$
	Summa . . . . .	6384	63 $\frac{1}{30}$

**Vergleichung.**

Einnahme . . . . . 5659  $\text{fl}$  8 $\frac{59}{300}$  gr.

Ausgabe . . . . . 6384 " 63 $\frac{1}{30}$  "

Vorschuß 725  $\text{fl}$  54 $\frac{251}{300}$  gr.

Die Rechnung ist in der Sitzung des Stadtraths vom 14. October 1858 festgestellt. Der Vorschuß beträgt 725  $\text{fl}$  47 $\frac{160}{300}$  gr., indem nach dem dec. mon. 3—7 $\frac{90}{300}$  gr. vom Vorschuß gehen.

### Bemerkungen zur Einnahme.

Zu §. 1. Die Rechnung von 1856/57 ergiebt einen Vorschuß des Rechnungsführers.

Zu §. 2. Rückstände für Straßenpfänder, bei welchen es noch unentschieden ist, wem die Beitragspflicht obliegt.

Zu §. 3. Nach der Reg.-Vef. vom 23. Februar 1817  $\frac{1}{5}$  der jährlichen Ausgaben.

Zu §. 4. Der Beitrag betrug  $\frac{1}{4}$  gr. für jeden □Fuß und ist berechnet für 1,060992 □Fuß.

Zu §. 5. Für verkaufte Ausschufsteine und an Private überlassenes Pflasterungsmaterial.

Zu §. 6. Für Straßensteine, Klinker und Bordsteine, welche der Gemeindekasse überlassen wurden und für verkauftes altes Eisen.

### Bemerkungen zur Ausgabe.

Zu §. 1. Vorschuß aus der Straßenkasserechnung von 1856/57 festgestellt durch Beschluß des Stadtraths vom 30. April 1858.

Zu §. 2. Copialien und Insertionsgebühren.

Zu §. 3. Die Unterhaltung der Klappen und Höhlen in den Straßen der Stadt ist im Jahraccord für 136 Thlr.  $12\frac{1}{2}$  gr. öffentlich verdingen. Außerdem sind hier die Kosten der Anlegung eines unterirdischen Abflußkanals in der Kaiserstraße berechnet, und einige Unterhaltungskosten außer dem Accord.

Zu §. 4. Außer den gewöhnlichen Reparaturen sind hier die Kosten der Umlegung der Straße beim Pferdemarktplatz bis zur Peterstraße, beim Casinoplatz und Sammergebäude, auf der Poggenburg, in der Baumgartenstraße und auf dem äußeren Damm einschließlich der neugelegten Höhlen und Abflußkanäle berechnet.

Zu §. 5. Außer den gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten sind hier die Kosten der Herstellung von Klinkertrottoirs am äußeren Damm, auf der Poggenburg und in der Ritterstraße berechnet.

Zu §. 6. Hierunter Kosten der Anfertigung eines Supplementbandes zum Straßenkataster, Revisionsgebühren in Betreff der Rechnungen von 1855/56 und 1856/57, Porto und sonstige Ausgaben.

Zu §. 7. Hierunter der  $\frac{1}{5}$  Beitrag der Landeskasse von 803 Thlr.  $63\frac{2}{3}$  gr. und die Beiträge verschiedener Straßenpfänder bei welchen es noch unentschieden ist, wem die Verpflichtung obliegt, insbesondere bei den Pferdemarktplätzen und den Casernen.

Der entstandene Vorschuß wird durch die rückständigen Beiträge gedeckt.

## A u s z u g

aus  
der Rechnung der Mittel- und Volksschulen  
der Stadt Oldenburg  
vom 1. Mai 1837 bis dahin 1858.

§.	Einnahme.	Courant.	
		Thlr.	gr.
1.	Cassebehalt	—	—
2.	Rückstände	18	48
3.	(Veräußerung von Grundstücken . (Pacht für Ackerland	—	—
4.	Zinsen	11	59
5.	Abgetragene Capitalien	22	69½
6.	Mobilarvermögen	—	—
7.	Schenkungen und Vermächtnisse	—	—
8.	Zuschuß und vertragsmäßige Leistungen	765	—
9.	Schulgeld, Stadtknabenschule	1216	36
10.	dito Stadtmädchenschule	1365	—
11.	dito Volksschule	250	18
12.	dito vor dem Heiligengeistthore	755	36
13.	Brüche für Schulversäumnisse	15	27
14.	Sonstige Einnahmen	4	12
Summa .		4425	17½

### Bemerkungen.

- Zu §. 1. Schulgeldrückstände der Schule vor dem Heiligengeistthore.  
 Zu §. 3. Für Ackerland bei der Schule vor dem Heiligengeistthore.  
 Zu §. 4. Für 523 Thlr. 29 gr. Gold Capitalien der Schule vor dem Heiligengeistthore.  
 Zu §. 8. Beitrag der Seminarkasse zu den Kosten der Volksschule 675 Thlr. und Miethe für drei Classen der Vorschule im Schulhause der Mädchenschule 90 Thlr.  
 Zu §. 9 und 10. Das Schulgeld beträgt jährlich 6 Thlr. In der Knabenschule war die Schülerzahl 200—203, in der Mädchenschule 223—231.  
 Zu §. 11. Das Schulgeld in der Volksschule beträgt jährlich 2 Thlr. Die Schülerzahl war 132—142.  
 Zu §. 12. Das Schulgeld in der Heiligengeisttschule jährlich 2 Thlr.; die Schülerzahl war 376—380.  
 Zu §. 14. Darunter 3 Thlr. Leichengebühren, der Schule vor dem Heiligengeistthore für Leichen aus dem Stadtgebiet begleichend.

§.	Ausgabe.	Courant.		
		Thlr.	gr.	
1.	Vorschuß	666	40 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>	
2.	Lehrer-Gehalte: Knabenschule . . . . .	2387	6 <sup>10</sup> / <sub>10</sub>	
		Mädchenschule . . . . .	1655	—
			Volksschule . . . . .	920
		Heiligengeisttschule . . . . .	1171	41
3.	Abgaben	99	29 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	
4.	Grundheuer der Schule vor dem Heiligengeistthore	—	14	
5.	Unterhaltung der Gebäude u. Grundstücke	228	22 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>	
6.	Grundvermögen	—	—	
7.	Zu belegende Capitalien	—	—	
8.	Zinsen für 400 $\mathcal{R}$ Gold (Schuld der Schule vor d. Heiligengeistthor)	17	15	
9.	Schulden-Abtrag	109	12	
10.	An die Schulacht zu Osternburg	18	68	
11.	" " Schulkasse der Katholiken	—	—	
12.	" " jüdische Gemeinde	—	—	
13.	Miethe für 2 Zimmer der Stadtknabenschule	131	36	
14.	Heizung und Reinigung der 4. Classe der Stadtmädchenschule	15	—	
15.	Beitrag zu den Kosten der Turnanstalt	90	—	
16.	Für Reinigung bei der Mädchenschule	15	—	
17.	" Feuerung in der Volksschule	54	12	
18.	" Beleuchtung daselbst (Handarbeitsschule)	21	63 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
19.	" Heizung und Reinigung der Schule vor dem Heiligengeistthore	60	—	
20.	Lehrmittel der Knabenschule	152	35	
21.	" " Mädchenschule	15	50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
22.	" " Volksschule	39	50	
23.	" " Heiligengeisttschule	26	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
24.	Schulbeste der Volksschule	25	28	
25.	Erlaß und Ausgabe an Schulgeld	261	36	
26.	Genehmigte Schulgeld-Rückstände	37	48	
27.	Sonstige Ausgaben	75	10 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	
	Summa	8294	62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	

## Bemerkungen.

Zu §. 1. Vorschuß des Schuljuraten vor dem Heiligengeistthore aus der Rechnung von 1856/57, zu decken aus der Gemeindefasse Abth. Stadt, da die Schule vor dem Heiligengeistthore seit dem 1. Mai 1856 eine Schule der Stadt ist.

Zu §. 2. Knabenschule: Hauptlehrer 900 Thlr. und freie Wohnung, Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften 500 Thlr., drei Nebenlehrer, wovon zwei je 250 Thlr., einer 225 Thlr., Zeichenlehrer 140 Thlr., Turnlehrer 125 Thlr.

Stadtmädchenschule: Hauptlehrer 700 Thlr. und freie Wohnung; 3 Nebenlehrer, zwei je 250 Thlr., einer 225 Thlr., 2 Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht je 75 Thlr., zwei Hülflehrerinnen je 40 Thlr.

Volksschule: Hauptlehrer 400 Thlr. und freie Wohnung, zwei Nebenlehrer je 200 Thlr. nebst freier Wohnung, Feuerung und Licht im Seminar; zwei Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht je 60 Thlr.

Schule vor dem Heiligengeistthore: Hauptlehrer 646 Thlr. 41 gr. und freie Wohnung, zwei Nebenlehrer 225 Thlr. und 200 Thlr., zwei Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht je 50 Thlr.

Zu §. 5. Unterhaltungskosten der Knabenschule 22 Thlr. 25 gr., der Mädchenschule 86 Thlr. 54<sup>1</sup>/<sub>10</sub> gr., der Volksschule 79 Thlr. 31<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr., der Schule vor dem Heiligengeistthore 39 Thlr. 56 gr.

Zu §. 9. Die Schule vor dem Heiligengeistthor schuldet der höh. Bürgerschule pro resto 400 Thlr. Gold, wovon für 1857/58 100 Thlr. abzutragen waren.

Zu §. 10. Schulgeld für Schulkinder des äußeren und mittleren Damms, welche städtische Schulen besuchten und in Osternburg schulpflichtig waren.

Zu §. 11 und 12. Mit der hiesigen katholischen und jüdischen Gemeinde sind wegen der Schullast der Juden und Katholiken Verträge geschlossen. Ueber die denselben hiernach begleichende Entschädigung ist im J. 1858/59 abgerechnet.

Zu §. 15. Für die Stadtschulen.

Zu §. 16. Reinigung der Abtritte und Pissoirs daselbst.

Zu §. 19. Dem Hauptlehrer begleichende Vergütung für 3 Classen der Lehrschule und für die Handarbeitsstunden.

Zu §. 20. Nahezu 100 Thlr. sind zur Anschaffung von physikalischen und chemischen Apparaten verwandt.

Zu §. 22. Davon für Federn und Dinte, Kreide und Schwamm 18 Thlr. 30 gr. Auch sind hier die Kosten der Geräthe der Handarbeitschule mit berechnet.

Zu §. 23. Davon für Federn und Dinte 15 Thlr.; desgleichen die Kosten der Geräthe der Handarbeitschule.

Zu §. 24. Für die Weihnachtsfeier in der Volksschule.

Zu §. 25. Erlass oder Ermäßigung des Schulgeldes für Kinder unbemittelter Eltern (Art. 57 §. 4. des Schulgesetzes).

Zu §. 27. Davon für Vertretung erkrankter Lehrer 20 Thlr., ferner Vergütung des Schuljuraten vor dem Heiligengeistthore 40 Thlr., ferner Copialien, Infert. Gebühren etc.

### Vergleichung.

Einnahme	. . . .	4425	℥	17 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	gr.
Ausgaben	. . . .	8294	„	62 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	„

Vorschuß 3869 ℥ 44<sup>8</sup>/<sub>15</sub> gr.

welcher nach S. 156 der Gemeindefasse-Rechnung vom 1. Mai 1857/58 aus der Gemeindefasse gedeckt ist.

Die Rechnung ist in der Sitzung des Stadtraths vom 1. April 1859 festgestellt. Der Vorschuß beträgt nach dem dec. mon. 8 und 3. 12 gr. weniger, mithin 3869 ℥ 32<sup>8</sup>/<sub>15</sub> gr.

Zu § 24. Für die Besondere in der Bestimmung.  
 Zu § 25. Die Bestimmung der Bestimmung für Kinder  
 unbestimmter (Art. 27 §. 4. in Bestimmung).  
 Zu § 27. Die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
 Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
 Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung

Bestimmung

Bestimmung	Bestimmung
Bestimmung	Bestimmung
Bestimmung	Bestimmung

Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
 Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung

Die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
 Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung

